



## Hochlastzeitfenster 2022 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz1 Strom NEV

Die Bestimmung der Hochlastzeitfenster erfolgt auf Basis des durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten Leitfadens zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (Stand Okt. 2020)

### Hochlastzeitfenster für 2022 auf Basis der Lastgangdaten September 2020 bis August 2021

| Entnahmestelle                      | Winter<br>Dez. - Feb. | Frühling<br>Mrz. - Mai | Sommer<br>Jun. - Aug. | Herbst<br>Sep. - Nov. |
|-------------------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------|-----------------------|
| NE3<br>Hochspannungsnetz 110 - 50kV | 10:00 - 12:15         | -                      | -                     | 10:30 - 13:15         |
| NE4                                 | entfällt              | entfällt               | entfällt              | entfällt              |
| NE5<br>Mittelspannung 16kV          | 11:15 - 16:15         | -                      | -                     | -                     |
| NE6                                 | entfällt              | entfällt               | entfällt              | entfällt              |
| NE7<br>Niederspannung 400V          | 16:15 - 19:00         | -                      | -                     | 17:15 - 18:30         |

Die Hochlastzeitfenster sind ausschliesslich an Werktagen gültig.

Wochenenden, Feiertage (Baden-Württemberg) und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Schwachlastzeiten.

Für die Inanspruchnahme eines individuellen Netzentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese können im Leitfaden der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) eingesehen und heruntergeladen werden.